



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereiches Biologie der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10999 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 27/ 1993
2. Jahrgang / 27. Juli 1993

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereiches Biologie der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 i.V. m. § 71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl.S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie am 11. Dezember 1992 folgende Promotionsordnung erlassen.*)

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Dissertationen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Annahme der Dissertation und Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung und Publikationen
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

*) Diese Promotionsordnung wurde am 23. Juni 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Fachbereich Biologie der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 15, nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Hochschulabschluß eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diplom- oder Lehramtsstudienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie kann Ausnahmen zulassen, sofern ein hinsichtlich des wissenschaftlichen Ranges dem Diplom gleichwertiger Abschluß nachgewiesen werden kann.

(2) Fachhochschulabsolventen mit der Abschlußnote "sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(3) Als Hochschulabschluß im Sinne von (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fachbereichsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von (2) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Fachbereich Biologie einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation, einschließlich der Zusammenfassung (Abstract)
- ein in deutscher Sprache abgefaßter, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers Auskunft gibt,
- eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. daß er keinen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Bewerbers,
- die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber studiert hat, Zeugnisse können in der Form beglaubigter Abschriften oder Kopien vorgelegt werden,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches,

- eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen habilitierten Angehörigen des Fachbereiches.

(3) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor bzw. einem habilitierten Wissenschaftler des Fachbereiches vertreten wird, der auch eine Begutachtung der Dissertation übernimmt.

Voraussetzung ist, daß die Dissertation nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden ist.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet eine durch den Fachbereichsrat beauftragte Promotionskommission auf der Grundlage der Stellungnahme des Dekans des Fachbereiches nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit.

Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 bestellt die Promotionskommission den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Gutachter.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern, davon mindestens 3 Professoren. Der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende müssen Professoren sein.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Prüfungskommission angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, daß Angehörige mathematisch-naturwissenschaftlicher Fachbereiche die Mehrheit in der Prüfungskommission bilden. Zusätzlich können in die Prüfungskommission auch nicht habilitierte, promovierte Wissenschaftler aufgenommen werden, die über besondere Kompetenz auf dem Gebiet der Dissertation verfügen.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- die Bestätigung des vom Kandidaten gewählten Promotionsfaches,
- die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der berufenen Prüfungskommission entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden mindestens zwei, in der Regel drei Gutachter (Professoren bzw. habilitierte Wissenschaftler) bestellt. Mindestens einer der Gutachter soll nicht dem Fachbereich angehören, zwei müssen zur Verteidigung anwesend sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung vorliegen. Anderenfalls kann die Promotionskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter bestellen.

Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen, so daß alle Fachbereichsmitglieder die Dissertation einsehen können.

Die Prüfungskommission teilt dem Doktoranden das Ergebnis der Begutachtung spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung mit. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Der Kandidat ist zur Einsichtnahme in den vollständigen Text der Gutachten berechtigt. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 10 Abs. (1) oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihre Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen. Sieht ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muß er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Kandidaten geben. Diese dürfen nur die Form, nicht jedoch den wissenschaftlichen Inhalt betreffen.

(3) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern bestellt die Promotionskommission auf Antrag der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter.

§ 8 Annahme der Dissertation und Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Fachbereichsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Im Falle einer erforderlichen Beseitigung von Mängeln der Dissertation gemäß § 7 Abs. 2 wird die mündliche Prüfung erst nach Vorlage der überarbeiteten Fassung und der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission angesetzt.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die nach § 35 Abs. 2 BerlHG durchzuführende mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(2) Die Verteidigung, zu der der Vorsitzende der Prüfungskommission einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Sie erfolgt in deutscher Sprache. Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Doktoranden hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie beginnt mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten, in dem der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Danach sind die Mitglieder der Prüfungskommission beauftragt, Fragen an den Kandidaten zu stellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus dem Auditorium zuzulassen. Die Fragen der Mitglieder der Prüfungskommission sollen sich wenigstens teilweise auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten im Promotionsfach ermöglichen. Die Befragung des Kandidaten soll die Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Prüfungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer. Der Protokollführer führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt der Doktorand die Verteidigung unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei Bewertung mit "ungenügend" ist die mündliche Prüfung (Verteidigung) nicht bestanden. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate und gegebenenfalls des Prädikates

- non sufficit (ungenügend).

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Nach der mündlichen Prüfung befindet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Prädikate der Gutachten und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei hat der Mittelwert aus den Bewertungen der Gutachter das im Vergleich zur Bewertung der mündlichen Prüfung doppelte Gewicht.

Als Gesamtnote der Promotion kann das Prädikat

summa cum laude (mit Auszeichnung)

vorgeschlagen werden, wenn die zwei Teilleistungen des Promotionsverfahrens (Dissertation, mündliche Prüfung) jeweils mit magna cum laude bewertet wurden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Kandidaten über den Vorschlag zur Bewertung der Promotionsleistungen. Im übrigen werden die in § 10 genannten Prädikate verwendet.

(2) Ist auch die zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die gesamte Promotion für nicht bestanden und begründet

ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Bewertung der Promotionsleistungen durch den Dekan wird dem Kandidaten ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 2), das den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält, ausgestellt. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat der Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand das Recht auf Einsichtnahme.

§ 12 Rücktritt, Wiederholung

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten eingestellt werden, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(4) Wenn der Doktorand es ohne einen von der Promotionskommission anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung der Prüfungskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung der Prüfungskommission eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden wird zuvor die Möglichkeit gegeben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 13 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand zusätzlich zu den nach § 4 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm. Damit überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofilm herzustellen und zu verbreiten. Weiterhin ist eine vom Doktoranden zu verfassende und von der Prüfungskommission genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Verteidigung an, erfolgen. Über Fristverlängerung entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die gemäß § 7 Abs. 2 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- den Namen der Universität und des Fachbereiches, den Namen des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium) und das Promotionsfach,
- das Thema der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,

- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin der Humboldt-Universität und des Dekans des Fachbereiches,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat..

- Anlage 1
Muster des Titelblattes der Dissertation
- Anlage 2
Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
- Anlage 3
Muster der Promotionsurkunde

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Biologie verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen hat der Fachbereichsrat. Die Vorschläge sind mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachtern zu verbinden.

(3) Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Verleihung der akademischen Würde des Dr. rer. nat. h.c..

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades
doctor rerum naturalium

eingereicht am

Fachbereich

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
.....

Dekan des Fachbereiches Biologie
.....

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gutachter: 1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

**Muster des Zwischenzeugnisses
der Promotion**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Fachbereich Biologie
- Der Dekan -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr.....

geb. am: in:

hat sich am Fachbereich Biologie einem ordnungs-
gemäßen Promotionsverfahren nach der Promotions-
ordnung vom

..... unterzogen und dabei folgendes
Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung
des akademischen Grades doctor rerum naturalium.

Berlin, den
Dekan
des Fachbereiches Biologie

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Der Fachbereich Biologie
der Humboldt-Universität zu Berlin
verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am..... in

den akademischen Grad

D o c t o r r e r u m n a t u r a l i u m
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche
Befähigung auf dem Gebiet
(Promotionsfach)

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Dekan des Fachbereiches
Präsidentin der
Humboldt-Universität
zu Berlin

